

Absender/in (Steuerpflichtige/r):

Kassenzeichen:

Stadt Leer  
FD Finanzen u. NKR  
Postfach 2060  
26770 Leer

Stadt Leer (Ostfriesland)  
Der Bürgermeister  
FD Finanzen und NKR  
Rathausstraße 1, 26789 Leer

Auskunft erteilt: Herr Rhoden / Frau Diekmann  
Telefon: (0491) 9782-347 / -137  
Telefax: (0491) 9782-314  
Email: grundabgaben[at]leer.de  
Zimmer: 234, 245 Rathaus

**Steuererklärung  
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 10 der  
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)**

**Spielgeräte-Steuererklärung für den Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_**

**Berechnung der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit:**

Anzahl der Geräte <sup>1</sup>	Einspielergebnis <sup>1</sup> (in EURO)	Prozentsatz	Spielgerätesteuer (in EURO) (Einspielergebnis * Prozentsatz)
		22 %	

Die entsprechenden Auslesestreifen/Zählwerkausdrucke sind dieser Erklärung in Kopie beigelegt.

Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.  
Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Leer (Ostfriesland). Die Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung (inkl. Anlage) wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Die Geräte und das Einspielergebnis je Gerät sind in der Anlage detailliert aufzulisten.

Die Vergnügungssteuer ist von Ihnen selbst zu ermitteln. Die **Abgabefrist** (Eingang bei der Stadt Leer) für die umseitige vollständig ausgefüllte und unterschriebene Spielgeräte-Steuererklärung ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) von der Stadt Leer geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (beispielsweise Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) in den jeweils gültigen Fassungen.

Interne Bearbeitungsvermerke:

(wird durch die Stadt Leer/Ostfriesland ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen; Bescheid fertigen  
Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen; Bescheid fertigen

2. Sollstellung der Vergnügungssteuer

3. Z.V.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Namenszeichen